



Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft

Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr dem Veterinärraum Schweiz-EU an. Das Veterinärabkommen bzw. Anhang 11 zum Agrarabkommen⁹ sind nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar und das Vereinigte Königreich hat den Status eines Drittstaates. Als «Drittstaat» gelten alle Länder ausser den Mitgliedstaaten der EU, Island und Norwegen. In diesem Fall ist die Einfuhr von Tieren und Produkten tierischer Herkunft in die Schweiz nur zu spezifischen Bedingungen möglich. Einfuhren sind den Importregeln der EU für Drittstaaten unterworfen. Die geltenden Vorschriften zum Import von Tieren und Tierprodukten sind auf der [Website des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen \(BLV\) verfügbar](#).

Exporteure sollten die vom Vereinigten Königreich für die Einfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Hochrisiko-Lebens- und Futtermitteln nicht tierischen Ursprungs zur Verfügung gestellte [Wegleitung](#) konsultieren.

Für Fragen in diesem Bereich wenden Sie sich bitte an:

Infodesk BLV

info@blv.admin.ch

+41 58 463 3033

⁹ [SR 916.026.81](#)